

Steuertipps für energetische Sanierungen

EWS

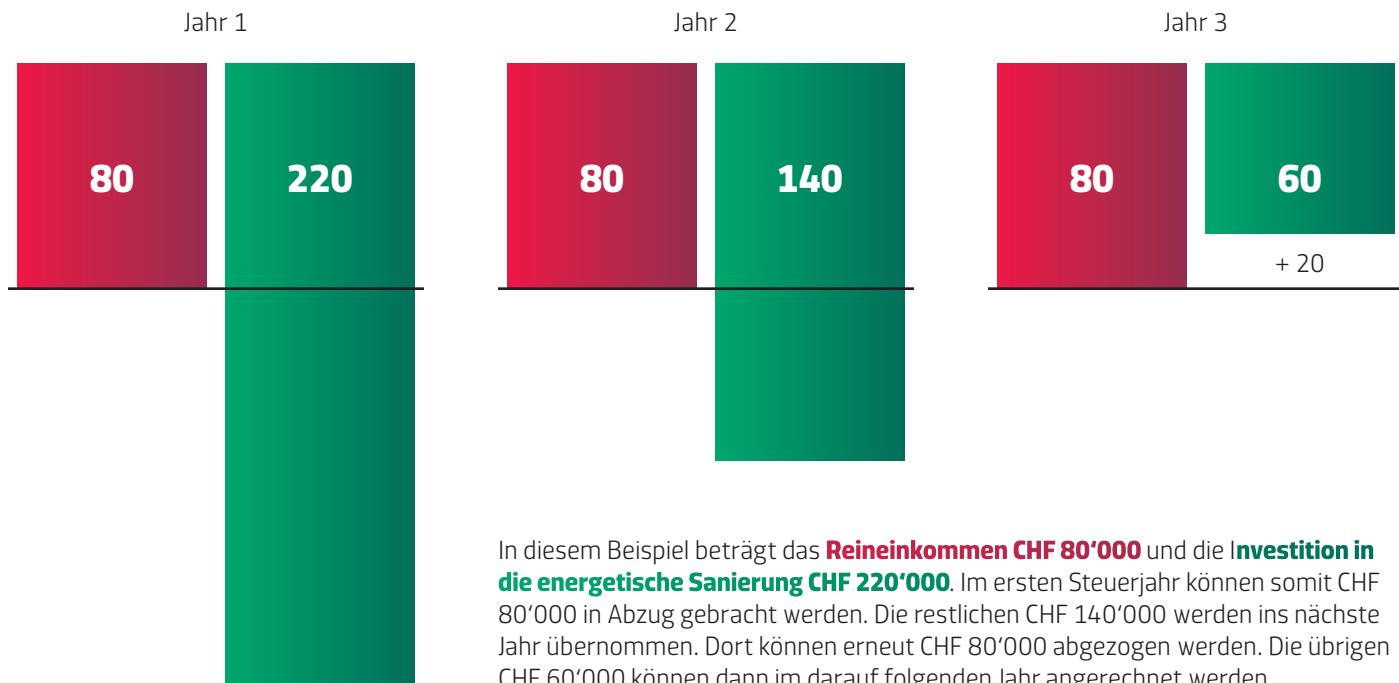
Investitionen, welche dem Umweltschutz dienen und Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau können bei den Steuern abgezogen werden. Dies ist seit dem Steuerjahr 2020 möglich. Die Abzüge müssen jedoch zwingend in der Steuerperiode in Abzug gebracht werden, in welcher die Kosten verursacht wurden. Wird das Reineinkommen in der Steuererklärung abzüglich der Investitionen negativ, können die übrigen Kosten ins nächste Jahr übertragen werden. Die Investitionskosten können jedoch Maximal bis zwei Jahre nach der Verursachung der Investition abgezogen werden. (vgl. §32 Abs. 2 Bst. a letzter Satz StG)

Weitere Infos finden Sie auf der Webseite des Kantons Schwyz unter «Hilfsformular Energiespar- und Rückbaukosten sowie Übertragung auf die Folgeperiode».



Webseite Kanton Schwyz

Beispiel



Die Installation von Solaranlagen dient der Energieeinsparung. Deshalb können diese Kosten von den Steuern abgezogen werden. Die Kosten können in die folgenden zwei Steuerjahren übertragen werden, wenn das Reineinkommen im Jahr der Installation negativ war. Beachten Sie jedoch, dass dies erst fünf Jahren nach dem Hausbau möglich ist. Ansonsten gelten diese Kosten als Teil der Baukosten.

Kosten können im jeweiligen Jahr abgezogen werden, in welchem die Rechnung ausgestellt wird. Das Rechnungsdatum ist entscheidend. Bei Projekten über mehrere Jahre kann es vorkommen, dass Vorauszahlungsrechnungen (Akonto) und die Schlussrechnung in unterschiedlichen Steuerjahren in Abzug gebracht werden müssen.

EWS AG

Gotthardstrasse 6, 6438 Ibach
041 818 33 33, info@ews.ch, ews.ch